



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

27.10.1992 - Drucksache 13/375

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 27. Oktober 1992

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie mit der Bitte um Beschlußfassung.

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Saarbrücken am 8. November 1991 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 28. April 1972 über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie (Brem.GBl. S. 247 — 2040-h-1) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Nach der Vereinigung Deutschlands ist das bisherige Abkommen über die Ausbildung der Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes vom 28. April 1972 durch Einbeziehung der neuen Bundesländer zu erweitern, um auch für diese Bundesländer die Ausbildung von Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes nach bundeseinheitlichen Normen zu ermöglichen. Gleichzeitig werden den neuen Bundesländern für eine Übergangszeit von 10 Jahren Ausnahmen vom Höchstalter der Bewerber sowie vom Erfordernis der Hochschulreife eingeräumt, um für diese Übergangszeit den Bedarf an Beamten des höheren Dienstes aus lebensälteren geeigneten Beamten des gehobenen Dienstes decken zu können, bis über die neugegründeten Fachhochschulen geeignete Nachwuchskräfte ausgebildet worden sind und diese ihre Bewährungszeiten absolviert haben.

Mit dem Änderungsabkommen wird auch der Aufgabenkatalog der Polizeiführungsakademie um die Komponente der internationalen Zusammenarbeit auf dem Sektor der Aus- und Fortbildung erweitert. Die Verträge zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft sehen eine derartige Zusammenarbeit vor. Auf deutscher Seite sollen mit dieser Aufgabenerweiterung der Polizeiführungsakademie die dafür notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die bisherigen Höchstaltersgrenzen für die Ausbildung an der Polizeiführungsakademie werden mit dem Änderungsabkommen angehoben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Beamte des gehobenen Dienstes infolge der längeren Ausbildungsdauer über die Fachhochschulen erst mit einem höheren Lebensalter in Funktionen des gehobenen Dienstes gelangen und dementsprechend auch erst später die für die Ausbildung zum höheren Dienst notwendigen verschiedenen Verwendungen durchlaufen können.

Die Herausnahme von Studieninhalten aus dem Abkommen und Übertragung dieser Studieninhalte in einen Studienplan trägt neben einer Angleichung an Verfahrensweisen im universitären Bereich auch dem praktischen Erfordernis Rechnung, Veränderungen an den Studieninhalten losgelöst von Änderungen des organisatorischen Bund-Länder-Abkommens realisieren zu können.

Letztlich wird durch das Änderungsabkommen festgelegt, daß der durch den Beitritt der neuen Bundesländer bedingte finanzielle Mehrbedarf durch diese neuen Länder selbst getragen wird, bis diese Länder vollständig in den Länderfinanzausgleich einbezogen worden sind.

Der Senat hatte den Senator für Inneres mit Beschluß vom 4. November 1991 ermächtigt, das in Rede stehende Änderungsabkommen für den Senat der Freien Hansestadt Bremen zu unterzeichnen.

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen.

Abschnitt I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 bei.

Abschnitt II

Das Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in Hilstrup bei Münster“ ersetzt durch die Worte „in Münster-Hilstrup“.
2. In Artikel 1 Abs. 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Polizei-Führungsakademie dient

1. der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder einschließlich der Abnahme von Laufbahnprüfungen,

2. der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes des Bundes und der Länder,

3. der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens,

Sie wirkt mit bei

1. der Fortbildung von ausländischen Polizeibediensteten im Inland,

2. der Aus- und Fortbildung von deutschen Polizeibediensteten im Ausland.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Zur Ausbildung können nur Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zugelassen werden, die

1. nicht älter als 40 Jahre sind,

2. die Hochschulreife oder einen entsprechenden anerkannten Bildungsstand besitzen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 sind bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zulässig, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war.“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt wird beim Bund und in den Ländern durchgeführt. Bund und Länder können ihre Beamten ganz oder teilweise gemeinsam ausbilden.

(2) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt der Studienplan.“

6. In Artikel 9 Abs. 2 wird das Wort „Sonderkursen“ durch das Wort „Studienkursen“ ersetzt.

7. Artikel 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fortbildungsveranstaltungen dienen ferner dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den deutschen und ausländischen Polizeien.“

8. In Artikel 12 Abs. 2 werden die Worte „Er wird“ ersetzt durch die Worte „Der Präsident und sein Ständiger Vertreter werden“.

9. Artikel 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beteiligung des Bundes und der Länder an dem Lehrkörper richtet sich nach dem Verhältnis der Soll-Stärke des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes.“

10. In Artikel 16 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister/-senatoren der Beteiligten.“

11. In Artikel 18 Abs. 2 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

12. Artikel 19 wird aufgehoben.

Abschnitt III

Übergangsregelungen

1. Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können für die Übergangszeit von 10 Jahren für Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes der Länder Berlin (östlicher Teil), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Ausnahmen zugelassen werden.

2. Abweichend von Artikel 16 Abs. 4 in der Fassung des Abschnitts II dieses Abkommens tragen die Länder Berlin (östlicher Teil), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zur vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich den durch ihren Beitritt bedingten Finanzbedarf.
3. Bis zur vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich haben die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 Satz 4 des Abkommens je eine Stimme.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Dauer

1. Die Frist des Artikels 20 Abs. 1 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens erneut zu laufen.
2. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.
3. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Saarbrücken, den 8. November 1991

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Edmund Stoiber

Für das Land Brandenburg
Der Minister des Innern
A. Ziehl

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Hackmann

Für das Land Mecklenburg-
Vorpommern
Der Innenminister
Kupfer

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Herbert Schnoor

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Friedel Läßle

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes
Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes
Sachsen-Anhalt
Perschau

Für das Land Thüringen
Der Thüringer Innenminister
W. Böck

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
Dietmar Schlee

Für das Land Berlin
Senator für Inneres für den Regie-
renden Bürgermeister von Berlin
Heckelmann

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
Sakuth

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern und für
Europaangelegenheiten
Herbert Günther

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Minister-
präsidenten
Niedersächsisches Innenministerium
Gerhard Glukowski

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Minister-
präsidenten
Walter Zuber
Staatsminister des Innern und für
Sport

Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern
Eggert

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Hans Peter Bull